

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. August 2014	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 14	Hessische Verordnung über die Verkehrszählung durch Dritte nach § 148 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ..... <i>FFN 34-73</i>	194
11. 8. 14	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Zahnärzte, der Approbationsordnung für Apotheker, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Approbationszuständigkeitsverordnung – ApproZustV) ..... <i>FFN 350-98; hebt auf FFN 350-95</i>	195
11. 8. 14	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Medizinprodukterechts (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ArbSchZV)..... <i>FFN 91-53; hebt auf FFN 91-47</i>	196
17. 7. 14	Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern ..... <i>Ändert FFN 310-110</i>	202
–	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vereinbarkeit der Zustimmungsgesetze und Zustimmungsbeschlüsse der Länder zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland ..... <i>Zu FFN Anhang Staatsverträge</i>	203

**Hessische Verordnung  
über die Verkehrszählung durch Dritte nach § 148 Abs. 5  
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch\*)**

**Vom 11. August 2014**

Aufgrund des § 148 Abs. 5 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Eine Verkehrszählung nach § 148 Abs. 5 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist durch Ingenieurbüros oder Institute, die einschlägige Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Erhebungen von Fahrgastzahlen haben, auf Kosten des Verkehrsunternehmens durchzuführen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Verkehrsunternehmen die Verkehrszählung selbst durchführen, wenn

1. die durch eine Beauftragung Dritter entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen,
2. eine eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt werden soll und
3. die vorherige Zustimmung der Erstattungsbehörde vorliegt.

Satz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die voraussichtlichen Kosten einer Verkehrszählung durch Dritte zehn Prozent des letzten für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbe-

trages übersteigen oder wenn der Erstattungsbetrag unter 5 000 Euro liegt. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde hat das Verkehrsunternehmen zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Ingenieurbüros oder Instituten vorzulegen.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 darf das Zählpersonal weder zu dem Verkehrsunternehmen noch zu dem Aufgabenträger, in dessen Zuständigkeitsbereich der öffentliche Personennahverkehr durchgeführt wird, in einer rechtlichen Beziehung stehen.

(2) Das Zählpersonal ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 durch das Ingenieurbüro oder Institut und in den Fällen des § 1 Abs. 2 durch das Verkehrsunternehmen nach den Hessischen Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 7. Dezember 2010 (StAnz. S. 2840, 2011 S. 481) in der jeweils geltenden Fassung zu schulen und zu verpflichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Ärzte,  
der Approbationsordnung für Zahnärzte, der Approbationsordnung für Apotheker,  
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten  
und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeuten  
(Approbationszuständigkeitsverordnung – ApproZustV)\*)**

Vom 11. August 2014

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen ist zuständige Stelle oder Behörde nach

1. der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005),
2. der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2132-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),
3. der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005),
4. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005),
5. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das für die Heil- und Fachberufe des Gesundheitswesens zuständige Ministerium die zuständige Behörde

1. nach der Approbationsordnung für Ärzte
  - a) für das von den Universitäten mit dem Land herzustellende Einvernehmen bei
    - aa) der Auswahl der Krankenhäuser für das praktische Jahr nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
    - bb) der Einbeziehung geeigneter ärztlicher Praxen und anderer geeigneter Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung nach § 3 Abs. 2a Satz 1,
    - cc) den festzulegenden Anforderungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung in Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung nach § 4 Abs. 4,
  - b) für die Zulassung eines abweichenden Modellstudienganges nach § 41 Abs. 1,
2. nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker für die Durchführung von begleitenden Unterrichtsveranstaltungen oder die Benennung von geeigneten Stellen, die begleitende Unterrichtsveranstaltungen durchführen.

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Approbationszuständigkeitsverordnung vom 28. Mai 2009 (GVBl. I S. 228)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

<sup>\*)</sup> FFN 350-98  
<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 350-95

**Verordnung  
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik,  
der Produktsicherheit und des Medizinprodukterechts  
(Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ArbSchZV)\***

**Vom 11. August 2014**

Aufgrund des

1. § 55 Abs. 4 Satz 2 und des § 56 Abs. 3 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868),
2. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555),
3. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126),
4. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
5. § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1558),
6. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
7. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),

verordnet die Landesregierung,

8. § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246),
9. § 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254),
10. § 3 Abs. 2 Satz 1 und des § 25 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), jeweils in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bun-

desgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), und § 24 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 562),

11. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896),
12. § 9 Abs. 3 Satz 3 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564),
13. § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeiten  
des Regierungspräsidiums

(1) Zuständige Behörde für

1. den Vollzug
  - a) des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
  - b) des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
  - c) der Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000), soweit nicht Anlagen nach § 1 der Röntgenverordnung betroffen sind, die in einem betriebstechnischen Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), stehen und sich auf demselben Gelände befinden,
  - d) der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert

\*) FFN 91-53

- durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514),
- e) des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- f) des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868),
- g) des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- h) des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, auch in Verbindung mit dem Heilmittelwerbegesetz in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108), soweit es sich um die in § 1 Nr. 1a des Heilmittelwerbegesetzes genannten Medizinprodukte handelt,
- i) des Sprengstoffgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- j) des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643),
- k) der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),
- l) der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),
- m) des Gesetzes zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- n) des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395),
- o) des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479),
- p) der Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2957)
- in der jeweils geltenden Fassung,
- 2.
- a) die Überwachung nach § 21 und behördlicher Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1a des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), soweit arbeitsschutzbezogene Risiken oder Belange der Gefahrstoffverordnung betroffen sind,
- b) die staatliche Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes, soweit die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 1 der Röntgenverordnung betroffen sind,
- c) die ausnahmsweise Zulässigkeitsklärung einer Kündigung nach
- aa) § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,
- bb) § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes,
- cc) § 9 Abs. 3 Satz 2 des Familienpflegezeitgesetzes,
- ist das Regierungspräsidium, soweit nach dieser Verordnung oder in anderen Bestimmungen des Landesrechts oder durch Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes keine anderweitige Zuständigkeitsregelung getroffen wurde.
- (2) Das Regierungspräsidium ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, soweit in Gesetzen und Verordnungen nach Abs. 1 Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten enthalten sind und soweit nach dieser Verordnung oder in anderen Bestimmungen des Landesrechts keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde.
- (3) Das Regierungspräsidium ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 147 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- (4) In Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Regierungspräsidium als Bergbehörde zuständige Behörde für den Vollzug der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis g, i bis l und n aufgeführten Gesetze und Verordnungen und für die Überwachung und Aufsicht nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b. In diesen Fällen ist es auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

## § 2

Zuständigkeiten der obersten  
Landesbehörde

## Zuständige Behörde für

1.
  - a) das Zusammenwirken mit den Unfallversicherungsträgern, die Sicherstellung des Erfahrungsaustausches und den Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie nach § 21 Abs. 3,
  - b) Vereinbarungen mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 21 Abs. 4 und
  - c) die Veröffentlichung des Jahresberichtes über die Überwachungs-tätigkeit nach § 23 Abs. 4 Satz 1
 des Arbeitsschutzgesetzes,
2.
  - a) die Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Marktüberwachungskonzepts nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und
  - b) die Selbstvornahme der Warnung der Öffentlichkeit nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9
 des Produktsicherheitsgesetzes,
3. die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 und die Genehmigung nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes jeweils im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen,
4. hoheitliche Warnungen der Öffentlichkeit nach § 28 Abs. 4 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes,
5. die Bekanntgabe von Prüfstellen nach § 6a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen,
6.
  - a) die Erteilung der Informationen nach § 9 Abs. 2 und die Entgegennahme der Information nach § 10 Abs. 2,
  - b) Mitteilungen und deren Entgegennahme im Rahmen der gegenseitigen Unterrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1,
 des Chemikaliengesetzes, soweit diese Maßnahmen zum Vollzug der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Vorschriften erfolgen,

ist das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium.

## § 3

Besondere Zuständigkeiten auf dem  
Gebiet der Arbeitsmedizin

## (1) Zuständige Behörde für die

1. Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 und die Entscheidung nach § 8

Abs. 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882),

2. Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Begutachtungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Es ist zugleich die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 und 5 Abs. 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273).

(2) Zuständige Behörde für die Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten nach

1. § 13 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882),
2. § 41 Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung und
3. § 64 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

## (3) Zuständige Behörde für

1. das Verlangen der Vorlage zur Einsicht und die Entgegennahme von Gesundheitsakten nach § 41 Abs. 4 Satz 1 der Röntgenverordnung,
2.
  - a) die Entgegennahme von Aufzeichnungen nach § 42 Abs. 1 Satz 6,
  - b) das Verlangen der Vorlage zur Einsicht und die Entgegennahme von Gesundheitsakten nach § 64 Abs. 4 Satz 1 und
  - c) das Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen nach § 85 Abs. 3 Satz 2

der Strahlenschutzverordnung

ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

## § 4

Besondere Zuständigkeiten auf dem  
Gebiet des Gefahrstoffrechts

## (1) Zuständige Behörde für die

1. Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach § 10 Abs. 5 Satz 2,
2. Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 und 6,
3. Zulassung von Unternehmen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1,
4. Anerkennung der Gleichwertigkeit und Geeignetheit von Prüfungen und Ausbildungen nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 oder 3,

5. Ausstellung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1,
  6. Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2,
  7. Abnahme der Prüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3,
  8. Entgegennahme der Zeugnisse nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 4 und
  9. Anerkennung von Verfahren nach Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
- der Gefahrstoffverordnung ist das Regierungspräsidium Kassel.

(2) Zuständige Behörde für die Durchführung von messtechnischen Untersuchungen nach § 21 Abs. 4 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes ist das Regierungspräsidium Kassel.

#### § 5

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Produktsicherheit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung von Laborprüfungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes ist das Regierungspräsidium Kassel.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt nach § 4 Abs. 5 der Explosionsschutzverordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), und
2. die Anerkennung nach § 14 Abs. 6 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178),

ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### § 6

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Heimarbeitsschutzes

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Heimarbeitsgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Dieses ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den § 32 Abs. 1 und § 32a Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes.

#### § 7

Besondere Zuständigkeiten für die Durchführung des Abrechnungsverfahrens nach dem Gesetz über die Ausgabe und Abrechnung der Berechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Stelle für die Durchführung des Abrechnungsverfahrens nach § 2

Satz 2 des Gesetzes über die Ausgabe und Abrechnung der Berechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 11. Oktober 1961 (GVBl. S. 137).

#### § 8

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des medizintechnischen Arbeitsschutzes

(1) Zuständige Behörde für

1. die Überwachung nach den §§ 26 bis 28 von
  - a) klinischen Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen,
  - b) Betrieben und Einrichtungen, die Medizinprodukte, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommen, ausschließlich für andere aufbereiten,
2. das Verlangen des Nachweises der Sachkenntnis nach § 30 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 3 Satz 1 und
3. die Erteilung der Bescheinigung nach § 34 Abs. 1 und die Information über die jeweiligen Verbotsgründe nach § 34 Abs. 2

des Medizinproduktegesetzes ist das Regierungspräsidium Kassel. Die Überwachung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a erfasst auch die Entgegennahme der Anzeige der klinischen Prüfung nach § 20 Abs. 6 Satz 1 und der Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes in der bis zum 20. März 2010 geltenden Fassung, jeweils in Verbindung mit § 44 Abs. 4 des Medizinproduktegesetzes.

(2) Zuständige Behörde für die

1. Überwachung nach den §§ 26 bis 28 des Medizinproduktegesetzes bei der internen und externen Qualitätssicherung nach § 4a,
2. Verlängerung der Frist nach § 6 Abs. 2,
3. Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und
4. Entgegennahme der Anzeige nach § 11 Abs. 5

der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326), ist das Regierungspräsidium Kassel.

(3) Zuständige Behörde für

1. die Überwachung der vom Sponsor durchgeführten Maßnahmen nach § 14a Abs. 3,
2. Maßnahmen nach § 15 Satz 2 und
3. die Entgegennahme von Informationen nach § 20 Abs. 1

der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung ist das Regierungspräsidium Kassel.

(4) Zuständige Behörde für die Anerkennung zentraler Beschaffungsstellen nach § 2 Nr. 4 der Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), ist das Regierungspräsidium Kassel.

(5) Zuständige Stelle für die Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde nach § 18a Abs. 1 Satz 3 und der erforderlichen Kenntnisse nach § 18a Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie für Maßnahmen nach § 18a Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Röntgenverordnung ist

1. im medizinischen Bereich für Ärztinnen und Ärzte und unter deren Aufsicht tätiges nichtärztliches Assistenzpersonal die Landesärztekammer Hessen,
2. im zahnmedizinischen Bereich für Zahnärztinnen und Zahnärzte und unter deren Aufsicht tätiges nichtärztliches Assistenzpersonal die Landes-zahnärztekammer Hessen,
3. im veterinärmedizinischen Bereich für Tierärztinnen und Tierärzte und unter deren Aufsicht tätiges nichttierärztliches Assistenzpersonal die Landestierärztekammer Hessen und
4. im Übrigen das Regierungspräsidium Kassel.

Die Kammern nehmen die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie decken die ihnen entstehenden Kosten durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(6) Zuständige Behörde für die

1. Erteilung der Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie nach § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1,
2.
  - a) Anerkennung von Kursen nach § 18a Abs. 1 Satz 1,
  - b) Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 18a Abs. 1 Satz 3 sowie
  - c) Feststellung der Geeignetheit nach § 18a Abs. 1 Satz 5,
3. Überprüfung der Fachkundeaktualisierung nach § 18a Abs. 2 Satz 2 und
4. Bestimmung von Messstellen nach § 35 Abs. 4 Satz 2

der Röntgenverordnung ist das Regierungspräsidium Kassel.

## § 9

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes ist beim Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen

1. mit Wasserfahrzeugen das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium,
2. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die örtlich zuständige Polizeibehörde.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Überwachung der Verbote nach § 23 Abs. 1 und 2 sowie die Zulassung von Ausnahmen von diesen Verboten nach § 24 Abs. 1 Satz 1,
2. die Entgegennahme der Anzeige über ein beabsichtigtes Feuerwerk einschließlich des Verzichts auf die Fristeinhaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3,
3. die Entgegennahme der Anzeige über die beabsichtigte Verwendung pyrotechnischer Effekte einschließlich des Verzichts auf die Fristeinhaltung nach § 23 Abs. 7,
4. den Erlass von Anordnungen nach § 24 Abs. 2

der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), ist die örtliche Ordnungsbehörde. Die örtliche Ordnungsbehörde ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 Nr. 8b, 8c und 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

(3) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Lehrgängen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Regierungspräsidium Kassel.

(4) Zuständige Behörde für die Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach § 40 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Regierungspräsidium Gießen.

(5) Zuständige Behörde für die

1. Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 27 des Sprengstoffgesetzes und insoweit auch für die
  - a) Abnahme der Fachkundeprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes, sofern der Nachweis der Fachkunde zum Erwerb einer Erlaubnis erforderlich ist,
  - b) Bewilligung von Ausnahmen von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 des Sprengstoffgesetzes,
  - c) Überwachung und das Auskunftsverlangen nach den §§ 30 und 31, die Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 und 5, die Untersagungen nach § 32 Abs. 3 und 4 sowie die Sicherstellung nach § 32 Abs. 5 des Sprengstoffgesetzes,
  - d) Entgegennahme von Verlustanzeigen nach § 26 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 und die Erklärung der Ungültigkeit sowie deren Bekanntmachung nach § 35 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes,



- e) Erteilung der Ausnahme nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
2. Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 5 und das Verlangen der Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 23 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 28 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes und
  3. Entgegennahme von Anzeigen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes

ist die Kreisordnungsbehörde. Die Kreisordnungsbehörde ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 und 1a des Sprengstoffgesetzes, die auf den Erwerb und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des § 27 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes gerichtet sind.

#### § 10

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes ist bei Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr neben dem Regierungspräsidium auch die örtliche Polizeibehörde, soweit sie die Kontrollen durchführt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 bis 3 des Fahrpersonalgesetzes ist

1. bei betrieblichen Kontrollen das Regierungspräsidium,
2. bei Kontrollen auf der Straße die örtlich zuständige Polizeibehörde, solan-

ge sie die Sache nicht an das Regierungspräsidium Gießen, Außenstelle Hadamar, abgegeben hat.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung der in Abs. 2 genannten Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium Gießen, Außenstelle Hadamar.

(4) Zuständige Behörde für die

1. Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarte nach § 4a Satz 1 des Fahrpersonalgesetzes sowie
2. Ausgabe und Rücknahme von Kontrollkarten an die Aufsichtsbehörden der hessischen Arbeitsschutzverwaltung nach § 4 Abs. 2 der Fahrpersonalverordnung

ist der Landesbetrieb TÜH – Staatliche Technische Überwachung Hessen. Er ist zuständige Behörde für die Entziehung der Fahrerkarte und die Rückgabe der Werkstattkarte, soweit dies nicht durch die nach Abs. 1 zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt.

#### § 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 747), wird aufgehoben.

#### § 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 91-47

**Verordnung  
zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen  
von ballonartigen Leuchtkörpern\*)**

**Vom 17. Juli 2014**

Aufgrund des § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von

ballonartigen Leuchtkörpern vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 275) wird die Angabe „2014“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 2014

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

\*) Ändert FFN 310-110

**Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts zur Vereinbarkeit der Zustimmungsgesetze und  
Zustimmungsbeschlüsse der Länder zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im  
vereinten Deutschland\*)**

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 2014 Teil I S. 380 wird hingewiesen:

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- „1. Die Zustimmungsgesetze und Zustimmungsbeschlüsse der Länder zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 sind, soweit sie § 21 Absatz 1, Absatz 4, Absatz 10 Satz 2, § 24 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 ZDF-Staatsvertrag als Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15./17./21. Dezember 2010 in Landesrecht überführen, mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Soweit sie § 21 Absatz 8 Satz 2, § 22 Absatz 1, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZDF-Staatsvertrag als Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. Au-

gust 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15./17./21. Dezember 2010 in Landesrecht überführen, sind sie mit dem Grundgesetz vereinbar.

3. Soweit sie § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 6 ZDF-Staatsvertrag als Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15./17./21. Dezember 2010 in Landesrecht überführen, sind sie nach Maßgabe der Gründe dieser Entscheidung mit dem Grundgesetz vereinbar.
4. Soweit die vorgenannten Gesetze und Beschlüsse mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, sind die Länder verpflichtet, bis spätestens zum 30. Juni 2015 eine verfassungsgemäße Neuregelung nach Maßgabe der Gründe zu treffen. Bis zu einer Neuregelung dürfen sie auch insoweit weiter angewendet werden.“

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 10. April 2014

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz

Maas

\*) Zu FFN Anhang Staatsverträge

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---